

## Informationen über die Zuteilung, Verwendung und Nachweisführung von roten Kennzeichen - §§ 41 und 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### Antragstellung und Zulassung

Mittels formlosen schriftlichen Antrags können rote Kennzeichen an zuverlässige Kfz-Hersteller, KFZ-Teilehersteller, KFZ-Händler und KFZ-Werkstätten sowie an Oldtimerbesitzer zugeteilt werden.

Hierfür besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuteilung erfolgt befristet.

Der Antrag ist bei der zuständigen Zulassungsbehörde nach vorheriger Terminvereinbarung zu stellen.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

- Formloser schriftlicher Antrag mit Begründung für Bedarf
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde; bei juristischen Personen: Geschäftsführer, verantwortliche Personen)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Beantragung über das Kraftfahrt-Bundesamt unter folgender Internetadresse:  
[https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer\\_auskunft\\_node.html](https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html))
- Bei Firmen: Gewerbeanmeldung und ggf. einen vollständigen, aktuellen Handelsregisterauszug
- Elektronische Versicherungsbestätigung eVB – gültig für rote Kennzeichen (§§ 41, 43 FZV)
- Personalausweis
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Bei Oldtimerkennzeichen: Nachweis der Oldtimereigenschaft (§ 2 Nr. 22 FZV) durch Vorlage eines Gutachten nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfingenieurs für jedes Fahrzeug

### Verwendung

Zugeweilte rote Kennzeichen dürfen nur an Fahrzeugen, die **nicht zugelassen** sind (Ausnahmen bei Saison- und Wechselkennzeichen gem. § 41 Abs.1 Sätze 3 und 4 FZV), zu **Prüfungs-** (Hauptuntersuchung usw.), **Probe-** (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit), **Überführungsfahrten** und **Fahrten zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit** (Reparatur und Wartung, Tanken, Außenreinigung) verwendet werden. Gleiches gilt für rote Oldtimerkennzeichen im Zusammenhang mit Oldtimerveranstaltungen.

Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen.

Die roten „Händlerkennzeichen“ dürfen nur für eigene betriebliche Zwecke verwendet werden. Verboten ist die leih- oder mietweise Überlassung des roten Kennzeichens an andere Personen oder eine zweckfremde Verwendung z. B. die Beförderung von Personen oder Gütern sowie der tägliche Einsatz des Fahrzeugs.

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß (§ 12 FZV) am Fahrzeug anzubringen. Andere eventuell angebrachte Kennzeichen müssen verdeckt sein.

### Fahrzeugscheinheft (Händler) oder besonderer Fahrzeugschein (Oldtimer)

Für jedes rote Kennzeichen wird ein Fahrzeugscheinheft bzw. ein besonderer Fahrzeugschein ausgestellt. Das Fahrzeugscheinheft (Händlerkennzeichen) ist **vor** Antritt der **ersten Fahrt in dauerhafter Schrift vollständig** auszufüllen und vom Inhaber oder einer berechtigten Person, welche vorher der Zulassungsbehörde schriftlich mitzuteilen ist, persönlich zu unterschreiben.

Der besondere Fahrzeugschein (Oldtimerkennzeichen) kann für die darin beschriebenen Fahrzeuge beliebig oft verwendet werden. Änderung bei den Fahrzeugen (z. B. Veräußerung) sind der Zulassungsbehörde **unverzüglich mitzuteilen**.

Das rote Fahrzeugscheinheft bzw. der besondere Fahrzeugschein sind bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

### Fahrtenbuch

Für jedes zugeteilte rote Kennzeichen ist ein eigenes Fahrtenbuch zu führen, in das **jede durchgeführte Fahrt** spätestens am Ende dieser eingetragen werden muss.

Daraus müssen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrzeugidentifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sein. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

### Auslandsfahrten

Innerhalb der EU sind Fahrten mit roten Kennzeichen möglich, wenn der Zielstaat dies zulässt. Vor Antritt der Fahrt empfiehlt es sich daher Informationen über alle Staaten, die befahren werden sollen, einzuholen. Soll eine Fahrt im Ausland begonnen werden, ist eine Nutzung der roten Kennzeichen erst ab Übertritt auf deutsches Staatsgebiet möglich, da eine Anbringung deutscher Kennzeichen auf ein Fahrzeug, welches seinen Standort in einem anderen Staat hat, rechtswidrig ist.

## Sorgfaltspflicht

Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, für die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtenbuches, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder.

Die Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

Der Inhaber des roten Kennzeichens oder eine unterschriftsberechtigte Person haben sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges und von der Fahrtauglichkeit und -eignung des Fahrzeugführers zu überzeugen.

## Verlust

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines zugehörigen Dokumentes ist der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## Missbrauch

Der Missbrauch der roten Kennzeichen wird als Straftat, die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bei Verstößen und Missbrauch kann die Zuteilung der roten Kennzeichen jederzeit widerrufen, eine Neuerteilung kann ausgeschlossen werden.

## Kraftfahrzeugsteuer und Kfz-Haftpflichtversicherung

Während der gesamten Dauer der Kennzeichenzuteilung besteht Versicherungs- und Steuerpflicht. Der bei Antragstellung nachgewiesene Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten.

## Verlängerung

Vor Ablauf der Zuteilungsfrist muss bei weiterem Bedarf rechtzeitig bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtenbuchs sowie einer neuen Versicherungsbestätigung die Verlängerung beantragt werden. Erfolgt die Verlängerung nicht bis zum Ende der Zuteilungsfrist, ist eine Neuzuteilung erforderlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Zulassungsbehörde.